

§. 18. Anträge.

Die Anträge, welche in der Hauptversammlung zur Verhandlung kommen sollen, müssen dem Vorstände so zeitig mitgeteilt werden, daß dieser sie vier Wochen vor der Versammlung sämtlichen Mitgliedern zur Kenntniß bringen kann.

§. 19. Geschäfts-Ordnung.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung und bringt nach Erstattung des Geschäftsberichts die auf der Tagesordnung stehenden Anträge zur Verhandlung. Außer den Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, können nach Erledigung derselben auch solche Anträge zur Verhandlung kommen, welche von mindestens 12 Mitgliedern unterstützt werden, falls sie nicht eine Aenderung der Statuten betreffen. Der Vorsitzende in der Versammlung gibt das Wort nach der Reihenfolge, wie es begehrt wird. Die Mittel, welche dem Vorsitzenden zur Handhabung der Ordnung zu Gebote stehen, sind der Ruf zur Ordnung und die Aufhebung der Versammlung.

§. 20. Wahlen und Beschlüsse.

Die Wahlen geschehen durch die Abgabe von Stimmzetteln, welche durch zwei Ordner eingesammelt werden. Sowohl bei den Wahlen als Beschlüssen ist, außer bei Fällen, wo es in den Statuten anders bestimmt ist, nur die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Die Abwesenden sind an die legalen Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden. Jedes Mitglied hat nur Eine Stimme, auch wenn es mehrere Geschäfte betreibt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die des Vorsitzenden.

§. 21. Protokoll.

Ueber die Verhandlungen der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt, welches am Schlusse der Sitzung verlesen, und von dem Vorstände und mindestens 5 anwesenden Mitgliedern unterschrieben wird. Der Inhalt des Protokolls wird den Vereins-Mitgliedern sobald als möglich mitgeteilt.

C. Die allgemeine Abstimmung.

§. 22.

Gegen Beschlüsse der Hauptversammlung tritt als letzte Instanz die allgemeine Abstimmung ein.

- 1) Der Vorstand hat die Pflicht, eine solche zu veranlassen, wenn mindestens 12 Mitglieder innerhalb 4 Wochen nach Bekanntmachung eines Beschlusses darauf antragen.
- 2) Außerdem hat der Vorstand das Recht, in dringenden Fällen die allgemeine Abstimmung eintreten zu lassen.
- 3) Für den Einzelnen ist die Berufung der allgemeinen Abstimmung nur in dem in §. 8. vorgesehenen Falle zulässig.
- 4) Berufungen gegen statutgemäß vollzogene Wahlen von Vorstands-Mitgliedern sind nicht gestattet.

§. 23. Ausführung der allgemeinen Abstimmung.

Die Aufforderung zur allgemeinen Abstimmung geschieht durch direct zur Post zu versendende Circulare; die Antwort muß 4 Wochen nach dem Datum des Poststempels in Händen des Vorsitzenden sein.

§. 24. Vermögen des Vereins.

Das Vermögen besteht in dem von jedem Mitgliede erlegten Eintrittsgelde und in den jährlichen Beiträgen. Nach einer statutengemäß beschlossenen Auflösung des Vereins soll das Vermögen nach dem Beschlusse der Hauptversammlung verwendet werden.

Denkschrift für den Deutschen Buchhandel.

Vom Vorstande des Vereines der deutschen Sortimentsbuchhändler.

Im November 1863.

Die Vereinigung der deutschen Sortimentsbuchhändler, um einerseits von den Verlegern billigere Abnahmebedingungen zu erzielen, respective die bestehenden zu erhalten, andererseits gegen solche Sortiments- und Antiquarbuchhändler einzuschreiten, welche neue Bücher unter den Ladenpreisen anbieten und verkaufen — diese Unternehmung wird, wir verhehlen es uns nicht, von manchen Seiten und mit verschiedenen Gründen angefochten werden, und es ist daher nöthig und Zweck dieser Zeilen, die Motive der Gründung des Vereines der deutschen Sortimentsbuchhändler näher darzulegen, um die etwa dagegen auftauchenden Bedenken und Einwürfe möglichst zu entkräften.

Vor allem könnte es auffallend scheinen, daß die Buchhändler, welche doch gewiß zu den intelligentesten Geschäftsmännern gehören, die mit den bewegenden Ideen und herrschenden Anschauungen der neuen Zeit als wohlvertraut angenommen werden müssen, daß gerade diese es sind, welche eine Vereinigung gründen, die mit den modernen Prinzipien der unbeschränkten Freiheit der Bewegung im Gewerbe- und Geschäftsleben im Widerspruche zu stehen scheint. Dieser Widerspruch ist aber in der That nur scheinbar! Die Freiheit der Bewegung im buchhändlerischen Verkehrsleben, der wir von ganzer Seele huldigen, kann nicht so weit ausgedehnt werden, daß der ganze Organismus dadurch zerstört zu werden Gefahr läuft.

Sunt certi denique fines.

Der deutsche Buchhandel ist ein kleiner Staat. Die Angehörigen dieses Staates haben sich eine Verfassung gegeben, welche, aus den thatsächlichen Verhältnissen herauswachsend, den Bedürfnissen volle Rechnung zu tragen geeignet war. Die Gesetze, welche in diesem Staate regieren, — sie sind meist nicht aufgeschrieben, aber sie leben in der Ueberzeugung und haben volle Gültigkeit, denn sie sind das gebieterische Resultat einer vieljährigen Praxis, welche von geistvollen und denkenden Männern in den rechten Bahnen erhalten wurde. Und diese Gesetze, sie dürfen nicht in einseitiger, absoluter und dictatorischer Weise aufgehoben oder verändert werden; alle durch eingreifende Reformen berührten Interessen müssen in gleichmäßiger Weise dabei berücksichtigt, und die Stimmen ihrer Vertreter gehört werden, wenn die Verfassung und mit ihr der kleine Staat nicht zu Grunde gehen soll.

Das erste, wir möchten sagen, das Grundgesetz des deutschen Buchhändler-Staates ist der Ladenpreis; auf ihm ruht der ganze kunstvolle Bau unseres Organismus, der ein von den Eingeweihten mit Recht bewundertes stolzes Gebäude ist. Der deutsche Verleger bestimmt den Preis, zu welchem seine Producte dem Publicum verkauft werden müssen, und der Wiederverkäufer ist unter allen Umständen an diese Satzung gebunden, welche durch alle Mittel der Publication dem Abnehmer bekannt gemacht werden. Dies ist das wesentliche Moment, welches uns von anderen Kaufleuten unterscheidet. Es gibt außer Büchern und Kunstartikeln wohl nur wenige Erzeugnisse, deren Preise von dem Producenten dem Wiederverkäufer genau vorgeschrieben werden. In der Regel bestimmt die Concurrenz den Preis, welche dem Wiederverkäufer die mannigfaltigsten Chancen des Gewinnes bietet. Ist es daher nicht vollkommen richtig und naturgemäß, wenn der buchhändlerische Wiederverkäufer von dem Producenten, der ihm den Verkaufspreis vorschreibt, solche Bedingungen in